

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 302/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Selma Sina L [REDACTED] geb. T [REDACTED],
P [REDACTED] T [REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] St./T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden. Sie führt ihr Herzleiden (Klappenfehler) auf eine verfolgungsbedingte Typhuserkrankung zurück.

Der Berufungsrichter verneint die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Leiden und der Verfolgung. Dabei hat er das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. W. [] und Dr. Sch. [], 1. Medizinische Klinik der Universität Düsseldorf, vom 12. August 1969 verwertet. Die Gutachter sehen die Krankheitsursache in einer unabhängig vom Typhus verlaufenen rheumatischen Endocarditis. Außerdem hat der Berufungsrichter - ohne nochmalige sachverständige Beratung - die Ausführungen des Dr. S. [] in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten gewürdigt, durch

13

- 3 -

den Typhus sei die "Abwehrresistenz weitgehend reduziert und die Affektion der Mitralklappen durch spezifische Streptokokken erleichtert" gewesen. Nach totichterlicher Auffassung sprechen für einen solchen Zusammenhang nicht mehr Anhaltspunkte als für eine unabhängig vom Typhus verlaufene rheumatische Endocarditis.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsurteil weiche im Ergebnis von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, daß auch der durch die geminderte Abwehrkraft vermittelte ursächliche Zusammenhang den Anspruch auf Entschädigung begründe. Das ist nicht der Fall. Das Oberlandesgericht hat diesen rechtlichen Gesichtspunkt beachtet. Mit der Hilfe, der Berufungsrichter hätte mangels eigener Sachkunde auch diese Art des Zusammenhangs durch medizinische Sachverständige prüfen lassen müssen, wendet sich die Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Zur Zulassung der Revision führt dies nicht; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)